

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 152 - 152

*Mejer, Dr. Otto: Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Umriss zur Orientierung für Geistliche und Gemeindeglieder*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 9.

**Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Umriss zur Orientirung für Geistliche und Gemeindeglieder.** Von Dr. Otto Mejer, Hannover. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior) 1890.

Der Verf. geht davon aus, daß das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen seit einem halben Jahrhundert mehr als vordem in Fluß gekommen ist. Er glaubt, daß in Folge dessen seine Institutionen von jeder kirchlichen Partei vorwiegend aus dem Gesichtspunkte, der ihren Parteizielen entspricht, betrachtet werden, daß ihr weniger am Herzen liegt, was Recht ist, als was Recht werden soll. Er hält es deshalb für förderlich, die landeskirchlichen Rechtszustände in ihrem eigenen Zusammenhange dargestellt zu überblicken, um auf die Rechtslage aufmerksam zu werden, wie sie gegenwärtig thatsächlich ist. Ein solcher Umblick wird durch die vorliegende kleine Schrift beabsichtigt. Dabei sind genaue, Beweis erbringende Ausführungen und eine Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten vermieden. Der Verf. will nur seine Ueberzeugung, welche er als Ergebnis von Spezialuntersuchungen und oft wiederholten Erwägungen gewonnen hat, hier zum Ausdruck bringen. Der Inhalt der Schrift betrifft: I. die lateinische Kirche, II. Landeskirchen alter Art, III. heutige Landeskirchen, IV. Kirchenrecht, V. Pfarrer und Gemeinden, VI. Kirchenregiment. *Rassow.*

## 10.

**Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875** von Emil Fränkel. München. Theodor Ackermann, Königl. Hofbuchhändler. 1891. (Geh. M. 2,80.)

Der Zweck des Verf. ist, zu veranschaulichen, welche Veränderungen in den Territorien, in denen auch früher jüdisches Recht galt, das R.Gesetz vom 6. Februar 1875 verursacht hat, und ferner den Rechtszustand zu schildern, der jetzt seit Erlass dieses Gesetzes besteht. Die Darstellung der mosaisch-rabbinischen Eheordnung wird ausgeschlossen. In Betreff des Umfangs des jüdischen Eherechts nimmt der Verf. an, daß das eheliche Güterrecht bei jüdischen Ehen sich nach Landesrecht zu bestimmen hat. Die Grundsätze über die Eheschließung und die Form derselben regeln sich vollständig nach dem Reichsgesetze. Was aber die Ehescheidungsgründe anlangt, so hat sich nach der Ausführung des Verf. das anzuwendende jüdische Recht nicht geändert. Hinsichtlich der einzelnen deutschen Territorien wird die Ansicht bekämpft, daß nach gemeinem Recht das jüdische Eherecht keinen Anspruch auf Geltung besitze. In den wichtigsten partikularen Rechtsgebieten, dem preuß. A.L.R. und dem code civil (bez. dem badischen Landrecht), ist allerdings die Geltung des jüdischen Rechts aufgehoben. In den rechtsrheinischen bayerischen Provinzen gilt das Gesetz vom 29. Juni 1851, wonach die Juden in Bezug auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie auf Ehehindernisse und Ehescheidung unter denjenigen besonderen Gesetzen bleiben, welche mit ihrer Religion unzer-